



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 04. Juni 2002

16. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 47. **Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch**
- 48. **INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003**
- 49. **INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003**
- 50. **INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder bis 80 kg für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003**

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 47. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

Nr. 47
Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

Gültig ab **01. Juni 2002**

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Bestimmung	Erstattungsbetrag ⁽⁷⁾ in €100 kg
ex 0102	Rinder, lebend:			
ex 0102 10	- reinrassige Zuchttiere:			
ex 0102 10 10	- - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			Lebendgew.
	- - - - bis zum Alter von 36 Monaten	0102 10 10 9120	B00	53,00
	- - - - andere	0102 10 10 9130	B02	15,50
			B03	9,50
			039	5,00
ex 0102 10 30	- - Kühe:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			
	- - - - bis zum Alter von 60 Monaten	0102 10 30 9120	B00	53,00
	- - - - andere	0102 10 30 9130	B02	15,50
			B03	9,50
			039	5,00
ex 0102 10 90	- - andere:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr	0102 10 90 9120	B00	53,00
ex 0102 90	- andere:			
	- - Hausrinder:			
	- - - mit einem Gewicht von mehr als 160 u. höchstens 300 kg:			
ex 0102 90 41	- - - - zum Schlachten:			
	- - - - - mit einem Gewicht von mehr als 220 kg	0102 90 41 9100	B02	41,00
	- - - - mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:			
	- - - - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
0102 90 51	- - - - - zum Schlachten	0102 90 51 9000	B02	15,50
			B03	9,50
			039	5,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 47. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

0102 90 59	- - - - - andere	0102 90 59 9000	B02	15,50
			B03	9,50
			039	5,00
	- - - - - Kühe:		075	53,00 ⁽⁹⁾
0102 90 61	- - - - - zum Schlachten	0102 90 61 9000	B02	15,50
			B03	9,50
			039	5,00
0102 90 69	- - - - - andere	0102 90 69 9000	B02	15,50
			B03	9,50
			039	5,00
	- - - - - andere:			
0102 90 71	- - - - - zum Schlachten	0102 90 71 9000	B02	41,00
			B03	23,00
			039	14,00
0102 90 79	- - - - - andere	0102 90 79 9000	B02	41,00
			B03	23,00
			039	14,00
				Nettogewicht
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:			
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, jedoch mehr als zehn Rippen:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 10 00 9110 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 10 00 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
	- - andere:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 10 00 9130 ⁽¹⁾	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 10 00 9140	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 47. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

0201 20	- andere Teile mit Knochen:			
0201 20 20	- - "quartiers compensés":			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 20 9110 ⁽¹⁾	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 20 20 9120	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00
0201 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 30 9110 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 20 30 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0201 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 50 9110 ⁽¹⁾	B02	123,00
			B03	71,50
			039	41,00
	- - - - andere	0201 20 50 9120	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 50 9130 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - - andere	0201 20 50 9140	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0201 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0201 20 90 9700	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 47. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

ex 0201 30 00	- ohne Knochen:			
	- - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 ⁽⁴⁾ nach Kanada	0201 30 00 9050	400 ⁽³⁾ 404 ⁽⁴⁾	23,50 23,50
	- - entbeinte Teilstücke einschließlich Hackfleisch/Faschiertes (*), mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾	0201 30 00 9060 ⁽⁶⁾	B02 B03 039 809, 822	46,00 13,00 15,00 37,00
	- - andere mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾ , jedes Stück einzeln verpackt:			
	- - - von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens acht Rippen oder Rippenpaaren, gerader oder "Pistola"-Schnitt ⁽²⁾	0201 30 00 9100 ⁽²⁾ ⁽⁶⁾	B02 B03 039 809, 822	172,00 102,00 60,00 152,50
	- - - Von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder "Pistola"-Schnitt ⁽²⁾	0201 30 00 9120 ⁽²⁾ ⁽⁶⁾	B08 B09 B03 039 809, 822	94,50 88,00 56,50 33,00 83,50
	- - andere	0201 30 00 9140	-	-
ex 0202	Fleisch von Rindern, gefroren:			
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen	0202 10 00 9100	B02 B03 039	33,50 10,00 11,50
	- - andere	0202 10 00 9900	B02 B03 039	46,00 14,00 16,00
ex 0202 20	- andere Teile, mit Knochen:			
0202 20 10	- - "quartiers compensés"	0202 20 10 9000	B02	46,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 47. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

			B03	14,00
			039	16,00
0202 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 9000	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9100	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9900	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0202 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0202 20 90 9100	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 30	- ohne Knochen:			
0202 30 90	- - anderes:			
	- - - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 ⁽⁴⁾ nach Kanada	0202 30 90 9100	400 ⁽³⁾	23,50
			404 ⁽⁴⁾	23,50
	- - - andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾	0202 30 90 9200 ⁽⁶⁾	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
	- - - andere	0202 30 90 9900	809, 822	37,00
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, oder Mauleseln frisch, gekühlt oder gefroren:		-	-
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:			
	- - andere:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 47. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

0206 10 95	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95 9000	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
0206 29	- von Rindern, gefroren:			
	- - andere:			
0206 29 91	- - - andere:			
	- - - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 9000	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
ex 0210 20	- Fleisch von Rindern:			
ex 0210 20 90	- - ohne Knochen:			
	- - - gesalzen und getrocknet	0210 20 90 9100	039	23,00
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
ex 1602 50	- von Rindern:			
ex 1602 50 10	- - nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen u. nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- - - nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):			
	- - - - - gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (10) verarbeitete Erzeugnisse:			
	- - - - - 40 oder mehr	1602 50 10 9170 (8)	B02	22,50
			B03	15,00
			039	17,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 47. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 31	<ul style="list-style-type: none"> - - andere: - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen: - - - - Corned Beef, kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend: - - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (aus- genommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend: - - - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr: - - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen - - - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundert- teile: - - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen 	1602 50 31 9125 (5)	B00	88,50
ex 1602 50 39	<ul style="list-style-type: none"> - - - - andere: - - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend: - - - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend: - - - - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr: - - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen - - - - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichts- hundertteile: - - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen 	1602 50 31 9325 (5)	B00	79,00
		1602 50 39 9125 (5)	B00	88,50
		1602 50 39 9325 (5)	B00	79,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 47. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 80	- - - - - 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:	1602 50 39 9425 ⁽⁵⁾	B00	30,00
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 u. höchstens 0,45 ⁽¹¹⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse u. Fett) enthaltend:	1602 50 39 9525 ⁽⁵⁾	B00	30,00
	- - - - - 60 Gewichtshundertteile oder mehr:			
- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 80 9535 ⁽⁸⁾	B00	17,50	
- - - - - andere:				
- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:				
- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 ⁽⁸⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):				
- - - - - 40 Gewichtshundertteile oder mehr:				
- - - - - gem. Art. 4 der VO (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽¹⁰⁾ verarbeitete Erzeugnisse				

1 EURO = ATS 13,7603

- (1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8.1.1982, S.11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2326/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S 1).
- (2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. L 212 vom 21.07.1982, S.48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/1999 (ABl. L167 vom 02.07.1999, S.17).
- (3) ABl. Nr. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.
- (4) ABl. Nr. L 274 vom 26.10.1996, S. 18.

- (5) ABl. Nr. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.
- (6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1.8.1986, S39) bestimmt.
Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2457/97 (ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1997, S. 29). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.
- (7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.
- (9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.
- (10) ABl. Nr. L 62 vom 7.3.1980, S.5.
- (11) Bestimmung des Kollagengehalts:
Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

ANHANG II

- B00 Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete) mit Ausnahme Estlands, Litauens und Lettlands.
- B02 siehe B08 und B09
- B03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Zypern, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission in ihrer geänderten Fassung)
- B08 Malta, Türkei, Ukraine, Belarus, Moldavien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidshjan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Libanon, Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea, Hongkong

Nr. 47. Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

- B09 Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Äquatorial Guinea, Sao Tomè und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena und zugehörige Gebiete, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen und zugehörige Gebiete, Britisches Territorium des Indischen Ozeans, Mosambik, Mauritius, Kamoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho,
- 039 Schweiz
075 Rußland
400 Vereinigte Staaten von Amerika
404 Kanada
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
822 Französisch-Polynesien

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 (ABl. Nr. L 307 vom 02.12.1999, S. 46) festgelegt.

Nr. 48. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

Nr. 48

Information - Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

GZ: III/7/4/04.06.2002

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für

Kontingent A: Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, 5.000 Stück Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der KN-Codes 0102 90 05/-29 (09.0001) -49/-59/-69 mit einem Zollsatz von 6 %.

Kontingent B: Stiere, Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger der KN-Codes ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79 (09.0003) mit einem Zollsatz von 4 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **5.000 Stück** je Kontingent. Diese Mengen werden in folgende Gruppen aufgeteilt:

- 1.1. **70% = 3.500 Stück je Kontingent** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 1. Juli 1999 und 30. Juni 2002 im Rahmen der genannten Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 Tiere von **Kontingent A und/oder Kontingent B** eingeführt haben.
- 1.2. **30% = 1.500 Stück je Kontingent** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 1. Juli 2001 und 30. Juni 2002 mindestens **75 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Antrag auf Einfuhrrechte kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antragsteller kann einen Antrag auf Einfuhrrechte nur stellen, wenn er mit Stichtag 01. Juni 2002 im Rindfleischsektor tätig ist.
- 2.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte gemäß Pkt. 1.2. muss mindestens für 15 Tiere und kann höchstens für eine Gesamtmenge von 50 Tieren gestellt werden.
- 2.4. Dem Antrag sind als Nachweis ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 14. Juni 2002** müssen die Anträge gemäß Anlage 1, 2, 3 oder 4 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. **Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 3,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.**

Nr. 48. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

- 3.3. Je Kontingent (A oder B) kann nur ein Antrag gestellt werden, der sich nur auf einen der beiden Teile des selben Zollkontingentes (1.1. oder 1.2.) beziehen darf. Stellt ein Antragsteller für ein einziges Kontingent mehr als einen Antrag, so sind alle seine Anträge unzulässig.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.

- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€5,00 je Stück**.

- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2003.

- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich

- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,

- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.

- 4.5. Die Zuteilungsmengen, für die **bis zum 14. März 2003** keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine letzte Zuteilung verwendet.

- 4.6. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

- 4.7. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).**

- 4.8. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

- 4.9. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

- 5.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere, nicht zum Schlachten"

Nr. 48. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
Kon. A: "Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Höhenrassen: Simmentaler Fleckvieh, Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Pinzgauer"
Kon. B: "Stiere, Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Rassen: Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
Kon. A: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69"
Kon. B: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
Kon. A: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)
Einfuhrjahr: 2002/2003
Kontingentsnummer 09.0001
Kon. B: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)
Einfuhrjahr: 2002/2003
Kontingentsnummer 09.0003

6. Einfuhrbedingungen

- 6.1. Der Antragsteller muss sich schriftlich verpflichten, dass die eingeführten Tiere 4 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.
- 6.2. Bei Zeitpunkt des Importes ist eine Sicherheit bei der zuständigen Zollbehörde zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere während der 4 Monate nicht geschlachtet werden.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere
- 6.3.1. vor Ablauf der Frist von 4 Monaten ab dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.3.2. vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1081/1999 vom 26. Mai 1999 (ABl. der EG Nr. L 131).

Kontingent A - lfd. Nr. 09.0001

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer
aus der 70 % Quote für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen für den Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.2. 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.3. 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.4. SUMME</p> <p>..... Stück Rinder</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2002 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Kontingent A - lfd Nr. 09.0001

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für andere Einführer
aus der **30 % Quote** für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> Stück Rinder </div> <p>Antragsmindestmenge: 15 Stück Antragshöchstmenge: 50 Stück</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2002 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. im Zeitraum zwischen 01. Juli 2001 und 30. Juni 2002 mindestens 75 Stück Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt zu haben,</p> <p>3.4. keinen Antrag als traditioneller Einführer zu stellen,</p> <p>3.5. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Kontingent B - lfd. Nr. 09.0003

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer

aus der **70 % Quote** für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen für den Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.2. 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.3. 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.4. SUMME</p> <p>..... Stück Rinder</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2002 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Nr. 49

Information - Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

GZ: III/7/4/04.06.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Rindergefrierfleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder 0206 29 91 zum Zwecke der Verarbeitung.

1. Ausschreibungsmenge

1.1. **40.000 t** Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), das zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen (Konserven) der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80 bestimmt ist, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 % und mindestens 20 % mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichtes ausmachen müssen. Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so dass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

Der Zollsatz wird vollständig ausgesetzt. (**A-Erzeugnisse**)

1.2. **10.700 t** Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), zur Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch. Das sind Verarbeitungserzeugnisse, andere als

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
- die unter Pkt. 1.1. genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, dass Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser / Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten als B-Erzeugnisse.

Der Zollsatz wird um 55 % ermäßigt. (**B-Erzeugnisse**)

2. Antragsvoraussetzung

2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen,

2.1.3. in den letzten 12 Monaten mindestens ein Mal Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt hat sowie gem. Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen ist,

Dies ist durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder der Bundesinnung der gewerblichen Fleischer nachzuweisen.

2.1.4. mit Stichtag 01. Jänner 2002 noch in der Rindfleischverarbeitung tätig ist.

2.2. Ein Antrag auf Einfuhrrechte darf höchstens für 10 % der verfügbaren Menge, gem. Pkt. 1 gestellt werden.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 21. Juni 2002** müssen die Anträge gem. Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. **Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 6,00 je 100 kg zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.**
- 3.3. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 3.4. Je Teilkontingent (A-Erzeugnisse und B-Erzeugnisse) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge je Teilkontingent, so sind alle seine Anträge ungültig.
- 3.5. Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit bis zum **21. Februar 2003** gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€12,00 je 100 kg**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt sofort bei Vollständigkeit des Antrages gem. Pkt. 4.1. mit einer **Gültigkeitsdauer von 120 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2003.
- 4.4. Die Zuteilungsmengen, für die bis zum 21. Februar 2003 keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine weitere Zuteilung verwendet.
- 4.5. **Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).**
- 4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.
- 4.7. **Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.**
- 4.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.
- 5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)**
- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Nr. 49 INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 5.3. Felder 15 und 16: Hier kann nur eine Position der Kombinierten Nomenklatur eingetragen werden. Entsprechend den im Feld 16 eingetragenen KN-Code ist im Feld 15 die vollständige Warenbezeichnung zu benennen (siehe Anlage 3).
- 5.4. Felder 17 und 18: Die Mengenangabe erfolgt unter der Berücksichtigung, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.
- 5.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
- **im Falle der Regelung A):**
"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen in (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr.*/.../2002. Kontingentsnummer 09.4057"**
 - **im Falle der Regelung B):**
"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen in (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr.*/.../2002. Kontingentsnummer 09.4058"**

6. Einfuhrbedingungen

Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss der Verarbeiter bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit stellen, die gewährleistet, dass er die gesamte eingeführte Menge innerhalb von drei Monaten in dem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet (Höhe der Sicherheiten siehe Anlage 3).

Die Sicherheit wird anteilmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhr zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass sie in den auf den Tag der Einfuhr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist.

7. Rechtsgrundlagen

7.1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143).

7.2. **Vorbehaltlich eventueller Änderungen ist der demnächst im EG-Amtsblatt erscheinende Verordnungstext mit den Durchführungsbestimmungen zu dieser Einfuhrregelung verbindlich.**

* **VO-Nummer wird bei der Zuteilung der Einfuhrrechte bekanntgegeben**

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.1.

(A-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>.....kg Rindfleisch</p> </div> <p>Antragshöchstmenge: 4.000 t Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Jänner 2002 in der Fleischverarbeitung tätig zu sein.</p>
<p>4. Erklärung zum Lizenzantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,</p> <p>4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p>5. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.2.

(B-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>.....kg Rindfleisch</p> </div> <p>Antragshöchstmenge: 1.070 t Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Jänner 2002 in der Fleischverarbeitung tätig zu sein.</p>
<p>4. Erklärung zum Lizenzantrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,</p> <p>4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p>5. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 49. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

Anlage 3

KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (Feld 15 der Lizenz)	Sicherheiten für die Herstellung von <u>A-Erzeugnissen</u> €1.000 kg	Sicherheiten für die Herstellung von <u>B-Erzeugnissen</u> €1.000 kg
0202 20 30	Fleisch von Rindern, gefroren, Vorderviertel, zusammen oder getrennt	1.414	420
0202 30 10	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; "quartiers compenses" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	2.211	657
0202 30 50	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, als "crop", "chucks and blades" und "briskets" bezeichnete Teile	2.211	657
0202 30 90 und 0206 29 91	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, anderes und Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	3.041 3.041	903 903

Nr. 50
Information - Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg
für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

GZ: III/7/4/04.06.2002

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlicenzen für lebende Rinder (Kälber) mit einem Stückgewicht bis 80 kg des KN-Codes 0102 90 05 für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **178.000 Stück lebende Rinder** (Kälber) des KN-Codes 0102 90 05 mit einem Stückgewicht von jeweils 80 kg oder weniger. Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt:

- 1.1. **70 % = 124.600 Stück** für Einführer (traditionelle Einführer), die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 01. Juli 1999 und 30. Juni 2002 im Rahmen der genannten **Verordnung (EG) Nr. 1128/1999** Tiere des KN-Codes 0102 90 05 eingeführt haben.
- 1.2. **30 % = 53.400 Stück** für Einführer (andere Einführer), die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 01. Juli 2001 und 30. Juni 2002 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 90, mit Ausnahme der unter Pkt. 1.1. genannten Tiere, von Drittländern ein- oder in Drittländer ausgeführt haben.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 2.1.1. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,
 - 2.1.2. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 2.1.3. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Juni 2002 am Rindfleischsektor tätig ist,
 - 2.1.4. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 21. Juni 2002** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Ein Antrag auf Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.2. darf höchstens für 10 % (5.340 Stück) der verfügbaren Menge gestellt werden.
- 3.3. **Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 3,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.**

**Nr. 50. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder bis 80 kg für den Zeitraum
01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003**

- 3.4. Ein Einfuhrrecht kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.
- 3.5. Je Gruppe (70 % oder 30 %) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge pro Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.
- 3.6. Die Kommission entscheidet bei den Einführern gemäß Pkt. 1.1. über die zu akzeptierenden Einfuhranträge eventuell mittels eines einheitlichen Kürzungsfaktors.
- 3.7. Werden bei den Einführern gemäß Pkt. 1.2. Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 100 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 100 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 100 Tiere, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Die Lizenzen werden auf Antrag und Leistung der entsprechenden Sicherheit des Antragstellers
 - 4.1.1. während des Zeitraumes **bis zum 31. Dezember 2002 für bis zu 50 %** der zugeteilten Mengen und
 - 4.1.2. während des Zeitraumes **ab 02. Jänner 2003 für bis zu 100 %** der zugeteilten Mengen erteilt.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **EUR 5,00 je Stück**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**; max. jedoch bis 30. Juni 2003.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
 - 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
 - 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. **Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).**
- 4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.
- 4.7. **Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.**
- 4.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land oder die Länder sind verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem der in Pkt. 6 genannten Länder.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"Kälber"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 kg oder weniger"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0102 90 05"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1128/99 / Kontingentnummer 09.4598"

6. Liste der Länder

Ungarn	Slowakische Republik	Litauen
Polen	Rumänien	Lettland
Tschechische Republik	Bulgarien	Estland

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1128/1999 vom 28. Mai 1999 (ABl. der EG Nr. L 135).

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte
für traditionelle Einführer

zur Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht bis 80 kg

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen im Zeitraum zwischen 01. Juli 1999 und 30. Juni 2002 nachweisen:</p> <p>2.1. 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000</p> <p>..... Stück Kälber</p> <p>2.2. 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001</p> <p>..... Stück Kälber</p> <p>2.3. 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002</p> <p>..... Stück Kälber</p> <p>2.4. SUMME</p> <p>..... Stück Kälber</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2002 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.3. keinen weiteren Antrag als traditionelle Einführer zu stellen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte
für andere Einführer (Newcomer)

zur Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht bis 80 kg

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> Stück Kälber </div> <p>Antragsmindestmenge: 100 Stück Antragshöchstmenge: 5.340 Stück</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. im Zeitraum zwischen 01. Juli 2001 und 30. Juni 2002 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Code 0102 90 (außer: lebende Rinder mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger) von Drittländern ein- bzw. in Drittländer ausgeführt habe(n),</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Juni 2002 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.4. keinen weiteren Antrag als andere Einführer zu stellen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck